



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee



Weisungen 90.112 d

Weisungen des Chefs der Armee über die Militärdienstpflicht

(WMDP)

Gültig ab 01.01.2023
Gültig bis 31.12.2027



Weisungen des Chefs der Armee über die Militärdienstpflicht (WMDP)

vom 1. Januar 2023

Der Chef der Armee,

gestützt auf die Verordnung vom 22. November 2017¹ über die Militärdienstpflicht (VMDP),
sowie gestützt auf Ziffer 2.1 und 2.2 der Geschäftsordnung des VBS (GO VBS) vom
1. Oktober 2018²,

erlässt folgende Weisungen:

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

Diese Weisungen legen in Bezug auf die Militärdienstpflicht die Zuständigkeiten der Behörden
der Militärverwaltung fest und enthalten ausführende Bestimmungen zu folgenden Bereichen:

- a. die Zuteilung und die Zuweisung (2. Abschnitt);
- b. das Dienstbüchlein (3. Abschnitt);
- c. die Verlängerung der Militärdienstpflicht (4. Abschnitt);
- d. die Funktionsänderung infolge Unfähigkeit (5. Abschnitt);
- e. die Pflichten ausser Dienst (6. Abschnitt);
- f. die Anrechnung an die Ausbildungsdienstpflicht (7. Abschnitt);
- g. die freiwilligen Dienstleistungen (8. Abschnitt);
- h. die Ausbildungsdienste der Formationen und die besonderen Dienste für Kader (9. Abschnitt);
- i. die Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung (10. Abschnitt);
- j. die Dienste in Schulen und Kursen sowie in der Militärverwaltung (11. Abschnitt);
- k. die befristete Gradverleihung und die Funktionsübernahme ad interim (12. Abschnitt);
- l. die Ernennung zum Fachoffizier oder zur Fachoffizierin (13. Abschnitt);
- m. die Aufgebote (14. Abschnitt);
- n. die Verschiebung von Ausbildungsdiensten (15. Abschnitt);
- o. das militärische Kontrollwesen (16. Abschnitt);
- p. die fachtechnischen Weisungen (17. Abschnitt).

¹ SR 512.21

² <https://intranet.vbs.admin.ch/de/dokumente/dokumente.html>

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für die beteiligten Behörden der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone.

2. Abschnitt: Zuteilung und Zuweisung**Art. 3 Zuständigkeiten**

(Art. 4 Abs. 4 VM DP)

¹ Personen nach Artikel 6 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995³ (MG) können ab Beginn des 19. Altersjahres der Armee zugeteilt oder zugewiesen werden.

² Für die Zuteilung und Zuweisung ist das Kommando Ausbildung (Kdo Ausb) verantwortlich.

Art. 4 Verfahren

(Art. 4 Abs. 4 VM DP)

¹ Die Truppengattungen, Dienstzweige, Grossen Verbände (Gs Vb) oder Verwaltungseinheiten, die Bedarf nach einer Militärdienstleistung einer Person nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a–c VM DP haben, sind vor dem Entscheid anzuhören.

² Der Chef oder die Chefin Kommando Ausbildung (Chef/in Kdo Ausb) entscheidet auf Antrag des Personellen der Armee (Pers A) abschliessend.

³ Die den Bedarf ausweisenden Stellen können die der Person nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a–c VM DP durch die medizinischen Abklärungen entstehenden Kosten übernehmen.

⁴ Personen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d VM DP können nur mittels Entscheid einer medizinischen Spezialuntersuchungskommission für einen Dienst in der Militärverwaltung zugewiesen werden, wenn vorgängig:

- a. der militärische Bedarf für eine Militärdienstleistung nachgewiesen wurde;
- b. der oder die für die Grundausbildung zuständige Kommandant bzw. Kommandantin (Kdt) feststeht;
- c. der oder die für den Einsatz nach der Grundausbildung zuständige Kdt feststeht.

Art. 5 Grundsätze der Dienstpflicht

(Art. 5 und 94 VM DP)

Zugeteilte und zugewiesene Personen:

- a. leisten den Militärdienst im Umfang der Ausbildungsdienstpflicht nach Artikel 6 VM DP;
- b. haben die Ausbildungsdienstpflicht als uniformierte Angehörige der Armee (AdA) unter einem militärischen Kommando zu absolvieren;
- c. erhalten ihre Ausrüstung gemäss dem vorgesehenen Einsatz. Die Einzelheiten werden durch die Logistikbasis der Armee (LBA) festgelegt;
- d. werden nach Artikel 94 Absatz 1 VM DP aus der Armee und aus der Militärdienstpflicht entlassen, wenn sie die Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben, aus persönlichen Gründen darum ersuchen oder, falls sie eine Milizlaufbahn nach Anhang 2 absolvieren, die Bedingungen von Artikel 94 Absatz 1 bis VM DP erfüllt haben.

³ SR 510.10

Art. 6 Grundsätze der Ausbildungs- und Führungsverantwortung

¹ Die Ausbildungsverantwortung liegt bei den verantwortlichen Stellen für die Truppengattung, des Dienstzweiges, des Gs Vb oder bei der Verwaltungseinheit, in der Dienst geleistet wird.

² Jede zugeteilte oder zugewiesene Person untersteht in jedem Ausbildungsdienst einem oder einer Kdt mit der entsprechenden Disziplinarstrafgewalt für im Dienst begangene Disziplinarfehler.

³ Für die Aufgebote sind zuständig:

- a. die für die Einteilung kontrollführende Stelle für Personen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a–c VM DP;
- b. das Kdo Ausb für Personen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d VM DP.

Art. 7 Grundausbildung

Der Beginn der Grundausbildung richtet sich nicht zwingend nach den Grundausbildungsdiensten gemäss Aufgebotstableau.

Art. 8 Betriebssoldaten Support

¹ Personen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d VM DP leisten den Militärdienst mit den Truppengattungsabzeichen der Logistiktruppen in der Funktion als Betriebssoldaten Support (Betr Sdt Support).

² Die Ausbildungs- und Führungsverantwortung liegt beim Kommando der Truppengattung, des Dienstzweiges, des Gs Vb, bei der Verwaltungseinheit oder Organisationseinheit, welcher Betr Sdt Support für die Arbeit zugewiesen werden.

³ Da das Aufgabengebiet für den Einsatz vorgängig durch den verantwortlichen Rekrutierungsoffizier oder die verantwortliche Rekrutierungsoffizierin für den Einsatz abgesprochen wird, darf es während der gesamten Dauer der Militärdienstpflicht nicht ohne Rücksprache mit dem Rekrutierungsoffizier oder der Rekrutierungsoffizierin geändert werden.

⁴ Betr Sdt Support:

- a. absolvieren zu Beginn der Rekrutenschule (RS) eine Allgemeine Grundausbildung (AGA) mit speziellem Inhalt nach Anhang 1. Die Vorgaben in Bezug auf die AGA gelten als verbindliche Grundlage;
- b. sind bei jedem Ausbildungsdienst einer sanitärischen Eintrittsmusterung (SEM) zu unterziehen;
- c. werden nach 82 Tagen zum Soldaten befördert;
- d. können nicht zum Fachoffizier oder zum Fachoffizierin ernannt werden;
- e. übernachten zu Hause, sofern der Ausbildungsdienst bzw. der Einsatzort dies zulassen oder die Auflagen der medizinischen Untersuchungskommission dies verbindlich verlangen, oder in militärischen Anlagen, sofern die Trennung zur Truppe gewährleistet wird;
- f. erhalten eine Pensionsentschädigung, sofern die Naturalverpflegung nicht durch die Truppe erfolgt.

⁵ Anlässlich der SEM eingereichte medizinische Unterlagen sind umgehend dem militärärztlichen Dienst weiterzuleiten.

⁶ Nach Beendigung der Arbeit befinden sich Betr Sdt Support mit medizinischer Auflage «Heimschläfer» im persönlichen Urlaub. Ein Urlaubspass ist in diesem Fall nicht notwendig und die Betr Sdt Support sind weiterhin durch die Militärversicherung gedeckt. Der persönliche Urlaub zwecks Heimübernachtung muss auf dem Marschbefehl vermerkt werden.

3. Abschnitt: Dienstbüchlein

Art. 9 Dienstbüchlein

(Art. 6a, Art. 7, Art. 102 Abs. 1 Bst. d, Art. 105 Bst. b VM DP)

¹ Das Dienstbüchlein (DB) wird der betreffenden Person, sobald ihre Militärdienstpflicht feststeht, in einer der folgenden Amtssprachen abgegeben: in Deutsch, Französisch oder Italienisch.

² Die LBA beschafft das DB und gibt es unentgeltlich den Kreiskommandanten oder den Kreiskommandantinnen (Kr Kdt) oder dem Kdo Ausb ab.

Art. 10 Bescheinigungen über die Erfüllung der Militärdienstpflicht

(Art. 7, Art. 8 Abs. 1 VM DP)

Anfragen von Personen oder von ausländischen Behörden um Bescheinigung der militärischen Verhältnisse sind an das Kdo Ausb zu richten.

Art. 11 Aufbewahrung des DB

(Art. 8 Abs. 3 VM DP)

¹ Ist der Aufenthaltsort des Inhabers oder der Inhaberin des DB unbekannt, so bewahrt der oder die für den letzten Wohnsitz zuständige Kr Kdt das DB bis zum Ende des Jahres auf, in dem der Inhaber oder die Inhaberin aus der Militärdienstpflicht entlassen wurde.

² Sind bei Verstorbenen keine Angehörigen bekannt, so wird das DB von dem oder der für den letzten Wohnsitz zuständigen Kr Kdt während eines Jahres vom Todestag an gerechnet aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

Art. 12 Duplikat nach Verlust

(Art. 8 Abs. 4, Art. 102 Abs. 1 Bst. e VM DP)

¹ Im Duplikat werden von dem oder der Kr Kdt des Wohnsitzkantons grundsätzlich alle Angaben über die Militärdienstpflicht des Inhabers oder der Inhaberin, in der Regel gestützt auf die Eintragungen im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA), aufgenommen. Vorbehalten bleibt die Eintragung der Daten im sanitätsdienstlichen Bereich und über die Ausrüstung.

² Wird das Originaldienstbüchlein wieder gefunden, ist dieses nachzuführen. Das Duplikat wird zurückgezogen und von dem oder der Kr Kdt des Wohnsitzkantons vernichtet.

³ Das Kdo Ausb erlässt Bestimmungen über die Erstellung eines Duplikats bei Untersuchungskommissionsentscheiden in absentia.

Art. 13 Einträge (Art. 9 Abs. 1 VM DP)

¹ Die Einträge im DB sind handschriftlich, maschinell, mit Stempeln oder mit Selbstklebeetiketten aus dem PISA und dem MIL Office, dem Vordruck entsprechend, sorgfältig vorzunehmen. Handschriftliche Einträge haben mit dokumentechtem Schreibmaterial und in gut leserlicher Schrift zu erfolgen. Selbstklebeetiketten, welche nicht aus dem PISA oder dem MIL Office stammen, müssen mittels begründeten Gesuchs durch das Kdo Ausb genehmigt werden.

² Die Form der Einträge richtet sich nach Anhang 2.

³ Der für jeden einzelnen Eintrag bestimmte Raum darf nicht überschritten werden und es dürfen zwischen den Einträgen keine Linien ausgelassen werden.

⁴ Die Einträge mit Selbstklebeetiketten aus dem PISA oder dem MIL Office werden entsprechend den Meldungen der Einwohnerkontrollen in Gross-/Kleinschrift, in offizieller Schreibweise und vollständig ausgeschrieben eingetragen (insbesondere Familienname und Vorname, sprich Rufname, Heimatgemeinde/n sowie die Adressdaten).

⁵ Die Einträge erfolgen in einer der folgenden Amtssprachen: Deutsch, Französisch oder Italienisch. Vorbehalten bleiben die Einträge der jeweiligen Einteilung, die sich sprachlich nach der Vorgabe im Anhang der Verordnung des VBS vom 29. März 2017⁴ über die Detailorganisation der Armee (VDA) richten.

⁶ Bei Revisionen der Armeorganisation kann die zuständige Stelle die Selbstklebeetiketten mit der neuen Einteilung den betroffenen AdA mit den nötigen Weisungen zum selbständigen Einkleben im Dienstbüchlein zustellen.

Art. 14 Weiterleitung des DB

¹ Das DB ist von der verfügbaren Stelle direkt der LBA zur Veranlassung der Regelung bezüglich Ausrüstung zuzusenden bei:

- a. Zuweisung und Zuteilung weiterer Personen;
- b. Bewilligung des waffenlosen Militärdienstes;
- c. Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten;
- d. Ausschluss aus der Armee;
- e. Wiedereinteilung/-zulassung zur Armee;
- f. Degradierung;
- g. definitiver Abnahme der persönlichen Waffe;
- h. Dienstuntauglichkeit;
- i. Schiessuntauglichkeit;
- j. Entlassung aus der Armee (ohne DD);
- k. Beendigung des Auslandurlaubes.

⁴SR 513.111

- ² Bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht erfolgt die Weiterleitung des DB von:
- a. Angehörigen der Mannschaft und Unteroffizieren: durch den oder die Kr Kdt gestützt auf die Weisungen der LBA;
 - b. Offizieren, höheren Unteroffizieren sowie Fachoffizieren und Fachoffizierinnen: durch die kontrollführende Stelle an die LBA.
- ³ Bei allen übrigen Mutationen von Grad, Funktion und Einteilung wird das DB von der verfügbaren Stelle direkt dem Inhaber oder der Inhaberin zugestellt, bei Grad- und Funktionsänderungen mit dem Hinweis auf die Anpassungspflicht der militärischen Abzeichen.

4. Abschnitt: Verlängerung der Militärdienstpflicht

Art. 15 Bestimmungen zu Gesuch und Aufgebot (Art. 21 VM DP)

- ¹ Wird das Gesuch gutgeheissen, so bleibt die gesuchstellende Person als AdA höchstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet, militärdienstpflichtig.
- ² Sie ist für Ausbildungsdienste der Formationen, insbesondere für einen jährlichen Wiederholungskurs (WK) nach Artikel 58 VM DP, aufzubieten.
- ³ Eine Begrenzung der Dauer der Verlängerung der Militärdienstpflicht ist gestattet.
- ⁴ Unterjährige Gesuche werden nicht bewilligt.

Art. 16 Kontrolle und Berichterstattung (Art. 21 VM DP)

- ¹ Das Kdo Ausb überprüft den korrekten Vollzug der Entscheide zur Verlängerung der Militärdienstpflicht.
- ² Der oder die Chef/in Kdo Ausb erstattet dem oder der Chef/in der Armee (CdA) regelmässig Bericht über die Richtigkeit der überprüften Entscheide, über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen und unterbreitet Vorschläge für mögliche Verbesserungen.

5. Abschnitt: Funktionsänderung infolge Unfähigkeit

Art. 17 Hauptmann und Stabsoffiziere (Art. 39 Abs. 2 VM DP)

- ¹ Der oder die CdA ist zuständig für die Funktionsänderung infolge Unfähigkeit der Offiziersgrade Hauptmann und Stabsoffiziere.
- ² Das Kdo Gs Vb führt den Prozess und beauftragt anschliessend die Mutation beim Kdo Ausb.

Art. 18 Bewährungsdienst (Art. 39 Abs. 1 und 1^{bis} VM DP)

Das Kdo Ausb führt den Prozess bei einem angeordneten Bewährungsdienst.

6. Abschnitt: Pflichten ausser Dienst

Art. 19 Meldepflicht

(Art. 41 Abs. 1, Art. 102 Abs. 1 Bst. b–c VM DP)

¹ Die Wohnsitzadresse von meldepflichtigen Personen ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes, an dem die Ausweisschriften hinterlegt sind oder zuletzt hinterlegt waren. Für Auslandsschweizer und Auslandschweizerinnen nach den Artikeln 3 und 4 MG gilt die Adressanschrift des Pers A als Wohnsitzadresse.

² Änderungen der Schweizer Wohnsitzadresse von Meldepflichtigen sind grundsätzlich gestützt auf die entsprechenden Meldungen der Einwohnerkontrollen, durch den oder die Kr Kdt des Wohnsitzkantons ohne Zeitverzug und chronologisch im PISA vorzunehmen.

³ Wird das DB von dem oder der Meldepflichtigen eingesandt oder wird es aus anderen Gründen bei ihm oder ihr eingefordert, sind die Änderungen nach Absatz 1 durch den oder die Kr Kdt des Wohnsitzkantons darin einzutragen.

Art. 20 Verfahren bei Erteilung des Auslandurlaubes

(Art. 44, Art. 102 Abs. 1 Bst. j–k VM DP)

¹ Die meldepflichtigen Personen haben vor der Ausreise ihre persönliche Ausrüstung und Waffe bei einem Armeelogistikcenter oder einer Retablierungsstelle der LBA zurückzugeben. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 23 der Verordnung vom 21. November 2018⁵ über die persönliche Ausrüstung der Armeegehörigen (VPAA).

² Sind die Voraussetzungen für die Erteilung des Auslandurlaubes nach Artikel 44 VM DP erfüllt, veranlasst der oder die Kr Kdt die Rückgabe der militärischen Ausrüstung.

³ Nach Erhalt der Bestätigung über die Rückgabe der Ausrüstung wird der Auslandurlaub im DB sowie im PISA eingetragen und der gesuchstellenden Person die Bewilligung mittels Formular «Auslandurlaub» zugestellt.

⁴ Die Meldepflichtigen bleiben während der Dauer des Auslandurlaubes am letzten Wohnsitz in der Schweiz militärisch angemeldet.

Art. 21 Auslandurlaub: Wirkung und Form

(Art. 43 Abs. 2, Art. 44, Art. 102 Abs. 1 Bst. h–j VM DP)

¹ Der Entscheid ist der meldepflichtigen Person schriftlich zu eröffnen.

² Die Bewilligung für einen Auslandurlaub ist rechtswirksam vom bewilligten Datum der Ausreise aus der Schweiz an für die Zeit des Aufenthaltes im Ausland.

³ In der Bewilligung ist darauf hinzuweisen, dass:

- a. die gesuchstellende Person sich bei dem oder der Kr Kdt melden muss, wenn die Ausreise und die zivilrechtliche Abmeldung nicht innerhalb eines Monats nach dem bewilligten Ausreisedatum erfolgt;
- b. die Frist von zwei Monaten für die Ausschreibung im automatisierten Polizeifahrtssystem (RIPOL) unterschritten werden darf, wenn der dringende Verdacht besteht, dass der Nichtantritt eines Auslandurlaubes rechtswidrig nicht gemeldet worden ist.

⁵ SR 514.10

⁴ Bei einem bewilligten Auslandsurlaub gemäss Artikel 43 Absatz 2 VM DP kann der oder die Kr Kdt von der meldepflichtigen Person alle 24 Monate ein Beweismittel oder eine Bestätigung zur Kontrolle der zu erfüllenden Bedingungen des Auslandsurlaubes verlangen.

Art. 22 Verfahren bei Rückkehr in die Schweiz

(Art. 44 VM DP)

¹ Nach erfolgter Anmeldung an einem Wohnsitz in der Schweiz oder der Arbeitsaufnahme in der Schweiz löscht der oder die dafür zuständige Kr Kdt den Auslandsurlaub und stellt dem Pers A das DB der meldepflichtigen Person mit dem Formular «Zuwachsanzeige» zum Entscheid über die Einteilung zu.

² Der Entscheid über die neue Einteilung bzw. die Nichteinteilung nach Artikel 4 Absatz 4 MG wird der meldepflichtigen Person durch die kontrollführende Stelle schriftlich mitgeteilt; ihr DB wird anschliessend der LBA zur Wiederausrüstung zugestellt.

7. Abschnitt: Anrechnung an die Ausbildungsdienstpflicht

Art. 23 Anrechnung von Wochenenden zwischen zwei Ausbildungsdiensten

(Art. 50 VM DP)

¹ Als Feiertage gelten:

- a. Neujahrstag;
- b. Berchtoldstag;
- c. Karfreitag;
- d. Ostern;
- e. Ostermontag;
- f. Auffahrt;
- g. Pfingsten;
- h. Pfingstmontag;
- i. Nationalfeiertag der Schweiz;
- j. Heiliger Abend;
- k. Weihnachtstag;
- l. Stephanstag;
- m. Silvester.

² Werden zwei Ausbildungsdienste lediglich durch ein Wochenende oder ein Wochenende mit vorangehendem oder nachfolgendem Feiertag oder beidem unterbrochen, so wird dieses wie folgt an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet:

- a. mit zwei Diensttagen bei normalen Wochenenden;
- b. mit drei Diensttagen, wenn der Tag vor oder nach dem Wochenende auf einen Feiertag fällt;
- c. mit vier Diensttagen, wenn der Tag vor und nach dem Wochenende auf einen Feiertag fällt.

³ Wird lediglich am Freitag Dienst geleistet, so wird weder das Wochenende noch ein allfällig folgender Feiertag angerechnet.

8. Abschnitt: Freiwillige Dienstleistungen

Art. 24 Freiwillige Dienstleistungen

(Art. 54–55 VM DP)

¹ Es ist für jede einzelne freiwillige Dienstleistung pro Kalenderjahr ein Gesuch einzureichen. Ein in mehrere Teile aufgeteilter oder tageweise geleisteter Ausbildungsdienst gilt dabei als eine freiwillige Dienstleistung.

² Ein Aufgebot für eine freiwillige Dienstleistung darf erst erlassen werden, wenn der entsprechende Entscheid vorliegt.

³ Der gesuchstellenden Person ist der Entscheid schriftlich zu eröffnen. Eine Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen.

⁴ Das Kdo Ausb kann administrative Vorgaben erlassen.

Art. 25 Entscheid

(Art. 54–55 VM DP)

Das Kdo Ausb bezeichnet die Entscheidinstanzen.

Art. 26 Kontrolle und Berichterstattung

(Art. 54–55 VM DP)

¹ Das Kdo Ausb:

- a. überprüft den korrekten Vollzug der Entscheide zur Leistung von freiwilligen Kaderausbildungsdiensten;
- b. ist verantwortlich für die Steuerung des Bedarfs an ausserdienstlichen Kurs und Wettkampftätigkeiten der Truppe sowie die Einhaltung der Vorschriften über die Besoldung und die Anrechnung an die Ausbildungsdienstpflicht;
- c. stellt die Überprüfung des korrekten Vollzugs der Entscheide zur Leistung von freiwilligen Kursen und Wettkämpfen sicher.

² Der oder die Chef/in Kdo Ausb erstattet dem oder der CdA regelmässig Bericht über die Richtigkeit der überprüften Entscheide, über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen und unterbreitet Vorschläge für mögliche Verbesserungen.

9. Abschnitt: Ausbildungsdienste der Formationen und besondere Dienste für Kader

Art. 27 Wiederholungskurs und Kadervorkurse

(Art. 41 Abs. 2 MG, Art. 58 VM DP)

¹ Für Mannschaft, Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere dauert ein WK in der Regel 19 Tage; vorbehalten bleibt die Berücksichtigung der Feiertage.

² Kadervorkurse dauern für:

- a. WK in der Regel 3 Tage;
- b. den Praktischen Dienst in RS oder in den Regionen bzw. Bereichen der Sanität: höchstens 5 Tage;
- c. besondere Dienste für Kader: höchstens 2 Tage.

10. Abschnitt: Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung (Durchdienende)

Art. 28 Grundsätze (Art. 63 Abs. 2 und 3 VM DP)

¹ Die Anmeldung für das Durchdienen ist freiwillig.

² Durchdienende (DD) leisten nach der RS bzw. nach den Kaderausbildungsdiensten für einen höheren Grad die restlichen Dienstage ohne Unterbrechung als Ausbildungsdienst Durchdienende (Ausb D DD). Dabei gilt die Verbüssung von Arrest während des Dienstes nicht als Unterbruch des Dienstes.

³ Die Möglichkeit des Durchdienens ist in den folgenden Truppengattungen möglich:

- a. Infanterie;
- b. Fliegertruppen;
- c. Fliegerabwehrtruppen;
- d. Genietruppen;
- e. Führungsunterstützungstruppen;
- f. Rettungstruppen;
- g. Logistiktruppen;
- h. Sanitätstruppen;
- i. Militärpolizei;
- j. ABC-Abwehrtruppen;
- k. Spezialkräfte.

Art. 29 Anmeldung und Verpflichtung

¹ Angehörige der Armee:

- a. können eine Anmeldung zum Durchdienen vor oder während der RS bis spätestens zu deren Bestehen einreichen;
- b. haben mit der Anmeldung die «Verpflichtungserklärung Durchdienende – Soldaten und Kader» zu unterzeichnen.

² Nach der Zulassung zum Durchdienen können DD von sich aus nur noch aus dem Ausb D DD ausscheiden:

- a. bei einem Vorschlag zur Weiterausbildung, indem sie vor der Weiterausbildung entscheiden, ob sie den restlichen Ausb D als DD oder im normalen WK-Modell absolvieren;
- b. in begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Chef oder der Chefin des Personellen der Armee (Chef/in Pers A) bzw. seiner oder ihrer Stellvertretung. Das Pers A sorgt für eine einheitliche Praxis. Als begründete Ausnahmefälle im Allgemeinen gelten insbesondere der Antritt einer Arbeitsstelle oder einer Lehrstelle.

³ Ein Ausscheiden während der RS ist grundsätzlich nur zu diesen Zeitpunkten möglich:

- a. zum Abschluss der Allgemeinen Grundausbildung (AGA);
- b. zum Abschluss der Erweiterten Grundausbildung (EGA);
- c. zum Abschluss der Funktionsgrundausbildung (FGA).

Art. 30 Kontingente und Ausbildungsverantwortung

¹ Das Kdo Ausb legt in Absprache mit dem Kommando Operationen (Kdo Op), der LBA und der Führungsunterstützungsbasis (FUB) fest, welche Lehrverbände (LVb) DD ausbilden. Relevant für die Festlegung ist der Nachwuchsbedarf.

² Die Ausbildungsverantwortlichen legen die Ausbildung und die Ausbildungsziele fest. Die Vorgaben des Kdo Op für die Grundbereitschaft (Modulbausteine), die Allgemeine Grundausbildung sowie spezifische Bereitschaftsvorgaben gelten als verbindliche Grundlage.

Art. 31 Einteilung

¹ Nach Bestehen der RS werden DD in folgende Formationen eingeteilt:

Für die Leistung des Ausb D DD	Nach Erfüllung des Ausb D DD
HQ A Ber Det 104 (204) SK Ber Det 104 (204)	DD HQ Det DD KSK/Geb Spez Det
Inf Ber Bat 104 (204) Geb Spez Ber Det 104 (204)	DD Inf Det
MP Ber Kp 104 (204)	DD MP Det
Fl Ber Kp 104 (204) BODLUV Ber Btr 104 (204)	DD Fl Det DD Flab Det
Log Ber Kp 104 (204)	DD Log Det
FU Ber Kp 104 (204) EKF Ber Det 104 (204)	DD FU Det DD FU Det
Kata Hi Ber Bat 104 (204)	DD Kata Hi Det

² DD können während des Durchdienens von einer Truppengattung in eine andere versetzt werden, wenn:

- a. dies der Nachwuchsbedarf erfordert und/oder zulässt;
- b. ein entsprechender Sollbestandesplatz vorliegt;
- c. dadurch kein Unterbruch der Dienstleistung entsteht.

³ Aufgrund der Freiwilligkeit kann es bei der Alimentierung der Formationen zu Unter- bzw. Überbeständen kommen. Das Kdo Ausb entscheidet abschliessend über die Alimentierungsprioritäten und Ausgleiche zwischen den Formationen.

Art. 32 Ende der Ausbildungsdienstpflicht

¹ Am Ende der Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht ist den DD in einem würdigen Rahmen für die geleisteten Dienste zu danken.

² Sie erhalten einen von dem oder der Kdt des entsprechenden Ausb D DD unterzeichneten Leistungsausweis.

Art. 33 Kontrolle

Das Kdo Op überprüft in Zusammenarbeit mit dem Kdo Ausb jährlich die Kontingentierung und Ausbildung der DD.

11. Abschnitt: Dienst in Schulen und Kursen sowie in der Militärverwaltung

Art. 34 Grundsätze

(Art. 66 und 68 VMDP)

¹Ein Dienst nach Artikel 59 Absatz 2 MG kann ausschliesslich in den nach Artikel 66 Absatz 1 VMDP genannten Verwaltungseinheiten geleistet werden. Dies gilt auch für nicht eingeteilte AdA nach Artikel 60 MG.

²AdA können nur im Rahmen der Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht für einen WK zum Dienst in Schulen und in Kursen oder in der Militärverwaltung und deren Betrieben aufgebote werden.

³Die Verwaltungseinheit, in welcher der Dienst geleistet wird, bezeichnet eine militärisch entsprechend ausgebildete Person in ihrer Einheit als Kdt des Dienstes.

⁴Die Kommandoordnung, der sich daraus ergebende Dienstweg sowie der Name und die Erreichbarkeit der oder des verantwortlichen Kdt werden den AdA vor dem Dienst schriftlich als Beilage zum persönlichen Aufgebot, zur Dienstanzeige oder zum persönlichen Marschbefehl mitgeteilt.

⁵Ein Aufgebot ist nur erlaubt, wenn eine Bewilligung für die Leistung eines WK in Schulen und Kursen sowie in der Militärverwaltung schriftlich vorliegt.

Art. 35 Ausserordentliche Mehrbelastung und besondere Fachkenntnisse

(Art. 66 Abs. 3, Art. 68 VMDP)

¹Nicht als ausserordentliche Mehrbelastungen gelten insbesondere:

- a. Mehrbelastungen, die das zivile und militärische Personal mit zumutbarer Mehrarbeit oder Überzeit nach Artikel 65 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001⁶ (BPV) bewältigen kann;
- b. ordentliche Aufgaben, die voraussehbar zu bestimmten Zeitpunkten vermehrt anfallen.

²Als besondere Fachkenntnisse gelten:

- a. militärisches Fachwissen: Fachwissen, das in Ausbildungsdiensten nach Anhang 2 VMDP vermittelt wird;
- b. technisches Fachwissen:
 1. Fachwissen über Material, Bewaffung und Munition der Armee,
 2. spezifisches Fachwissen, welches der oder die AdA aus seiner oder ihrer beruflichen Tätigkeit mitbringt,
 3. spezielle Sprachkenntnisse;
- c. wissenschaftliches Fachwissen: spezifisches Fachwissen, welches der oder die AdA aus seiner oder ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit mitbringt.

⁶SR 172.220.111.3

Art. 36 Ausnahmen zum Dienst in der Militärverwaltung

(Art. 66 Abs. 4, Art. 68 VMDP)

Nicht als Dienst in der Militärverwaltung und deren Betrieben gelten Aufgebote zu einem Ausbildungsdienst:

- a. im militärischen Nachrichtendienst, beim Dienst für präventiven Schutz der Armee und bei der Militärpolizei;
- b. im Lageverfolgungszentrum der Armee des Kdo Op;
- c. im Air Operation Center zur Sicherstellung des Flugbetriebes;
- d. für die Durchführung von Schulen und Kursen nach Artikel 59 Absatz 1 MG, insbesondere Dienste mit direktem Bezug zur Truppe, wie:
 1. die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung einer Ausbildung oder eines Einsatzes der Truppe,
 2. die Erstellung der materiellen Bereitschaft der Truppe (bspw. im Armeelogistikcenter),
 3. die medizinische und logistische Grundversorgung der Truppe (bspw. durch die Armeeapotheke);
- e. für die Durchführung:
 1. der Orientierungsveranstaltung,
 2. der Rekrutierung der Stellungspflichtigen,
 3. der Entlassung aus der Militärdienstpflicht.

Art. 37 Nicht zulässige Dienstverrichtungen

(Art. 66 Abs. 4, Art. 68 VMDP)

Ausdrücklich nicht erlaubt sind insbesondere:

- a. Logendienste für Infrastrukturen der Militärverwaltung, ausser wenn diese sich innerhalb von mit Truppen besetzten Infrastrukturen der Armee befinden;
- b. Chauffeurdienste für ziviles Personal;
- c. Chauffeurdienste für militärisches Personal, vorbehalten bleibt Artikel 35a Absatz 3 der Verordnung des VBS vom 9. Dezember 2003⁷ über das militärische Personal (V Mil Pers);
- d. alltägliche Sekretariatsarbeiten, Weibel-, Telefon- und andere Bürodienste, sowie übrige alltägliche Hilfsdienste verwaltungstechnischer Art;
- e. Dienste von Angestellten der Militärverwaltung, die als AdA während ihrer Dienstleistung ihrer angestammten täglichen Arbeit oder Teilen davon nachgehen.

⁷SR 172.220.111.310.2

Art. 38 **Gesuche**
(Art. 67– 68 VMDP)

¹Die Verwaltungseinheit der Militärverwaltung, die zwingenden Bedarf an einem Dienst in der Militärverwaltung hat, richtet das Gesuch so früh wie möglich, spätestens aber zehn Wochen vor Beginn der geplanten Dienstleistung, an die durch das Kdo Ausb bezeichnete Stelle.

²Diese stellt dafür ein Formular zur Verfügung, das zwingend zu verwenden ist. Das Formular berücksichtigt u.a. Felder für:

- a. eine Begründung, inwiefern die Voraussetzungen gegeben sind;
- b. eine ausdrückliche Erklärung der gesuchstellenden Stelle, dass kein unzulässiger Fall nach Artikel 66 Absatz 5 VMDP vorliegt;
- c. die Unterschrift des oder der Direktunterstellte (DU) CdA oder Stellvertretung bzw. Vorsteher, Vorsteherin der kantonalen Militärbehörde oder Stellvertretung, dass die beantragte Dienstleistung nach eigener Beurteilung den Vorgaben von Artikel 59 MG und Artikel 66 VMDP entspricht.

Art. 39 **Kontrolle und Berichterstattung**
(Art. 68 VMDP)

¹Das Kdo Ausb überprüft die Einhaltung des Verfahrens und den korrekten Vollzug der Entscheide.

²Der oder die Chef/in Kdo Ausb erstattet dem oder der CdA regelmässig Bericht über die Richtigkeit der überprüften Entscheide, über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen und unterbreitet Vorschläge für mögliche Verbesserungen.

³Für die Kontrolle und Erarbeitung des Reportings kann die vom Kdo Ausb dafür beauftragte Stelle bei sämtlichen DU CdA Informationen einfordern.

12. Abschnitt: Befristete Gradverleihung und Funktionsübernahme ad interim

Art. 40 **Zuständigkeit bei befristeter Gradverleihung**
(Art. 75 Abs. 2 VMDP)

Der Chef oder die Chefin Kommando Operationen (Chef/in Kdo Op) nimmt die befristeten Gradverleihungen bis zum Grad Oberst vor.

Art. 41 **Generalstabsoffiziere in der Funktion als Chef oder Chefin Führungs-
grundgebiet (Chef/in FGG) ad interim**
(Art. 78 VMDP)

Generalstabsoffizieren kann die Funktion als Chef/in FGG ad interim unter folgenden Umständen übertragen werden:

- a. Generalstabsoffiziere, die den Generalstabslehrgang IV absolviert haben, können als Chef/in FGG ad interim im Stab eines Gs Vb eingeteilt werden, wenn sie noch zu jung für die Beförderung sind;
- b. Generalstabsoffiziere, die ein Trp Kö während mindestens drei Jahren geführt haben, können als Chef/in FGG ad interim im Stab eines Gs Vb eingeteilt werden, wenn sie sich gegenüber dem oder der Kdt des Gs Vb oder dem oder der gleichgestellten Vorgesetzten schriftlich verpflichten, den Generalstabslehrgang IV innert zwei Jahren ab Funktionsübernahme zu absolvieren, und innerhalb von drei Jahren alle Bedingungen für die Übernahme dieser Funktion erfüllen.

13. Abschnitt: Ernennung zum Fachoffizier oder Fachoffizierin

Art. 42 Grundsatz (Art. 80 Abs. 4 VM DP)

Im Anhang zur VDA wird festgelegt, welche Offiziersfunktion mit einem Fachoffizier oder einer Fachoffizierin besetzt werden kann.

14. Abschnitt: Aufgebote

Art. 43 Grundsätze

¹ Das Aufgebot zum Einrücken der AdA hat ausschliesslich zu erfolgen über:

- a. das PISA mittels persönlichem Marschbefehl; oder
- b. das Alarmierungssystem.

² Die kontrollführende Stelle ist dafür besorgt und verantwortlich, dass die AdA nach Bestehen der Grundausbildung jährlich zu einem WK aufgeboden werden, bis sie während der Dauer der Militärdienstpflicht ihre Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben.

Art. 44 Einberufung von Stellungspflichtigen (Art. 98 VM DP)

¹ Die Stellungspflichtigen werden durch den oder die Kr Kdt nach dem Einzugsgebiet in das Rekrutierungszentrum aufgeboden. Das Kommando Rekrutierung (Kdo Rekr) oder der oder die Kr Kdt kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

² Das Kdo Rekr legt in Absprache mit dem oder der Kr Kdt die Zeiträume fest, in denen die Kantone ihre Stellungspflichtigen aufbieten können. Es achtet dabei auf eine ausgewogene Verteilung der Zeiträume über das ganze Jahr. Das Kdo Rekr legt eine Mehrjahresplanung zur Einberufung der Stellungspflichtigen fest.

³ Die Kr Kdt:

- a. sorgen für eine ausgewogene Verteilung ihrer Stellungspflichtigen auf die zur Verfügung stehenden Zeiträume. Sie achten dabei nach Möglichkeit darauf, dass die Stellungspflichtigen frühestens zwölf Monate und spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des gewünschten Beginns der RS die Rekrutierungstage absolvieren;
- b. lassen den Stellungspflichtigen ein Schreiben des oder der Kdt des zuständigen Rekrutierungszentrums zukommen, das über den Ablauf der Rekrutierungstage informiert.

Art. 45 Aufgebot von Militärdienstverweigerern

Rechtskräftig verurteilte Militärdienstverweigerer sind erst wieder zur Leistung von Ausbildungsdiensten aufzubieten, wenn die verhängte Strafe oder Massnahme vollzogen ist.

Art. 46 Mehrjahresplanung und Öffentliches militärisches Aufgebot

(Art. 84 Abs. 1 und 2 VM DP)

¹Das Kdo Ausb erstellt in Absprache mit den zuständigen Stellen im Kdo Op, in der LBA und in der FUB:

- a. die Mehrjahresplanung der Grunddaten für die Ausbildungsdienste;
- b. jährlich die Planung, wann die Ausbildungsdienste stattfinden und erlässt das öffentliche militärische Aufgebot.

²Die Mehrjahresplanung ist vom VBS genehmigen zu lassen.

Art. 47 Persönliches Aufgebot

(Art. 84 Abs. 3, Art. 85 und Anh. 1 VM DP)

Das persönliche Aufgebot erfolgt so früh wie möglich durch die zuständige Stelle bzw. den oder die Kdt nach Anhang 3 wenn:

- a. die Einteilungsformation im öffentlichen militärischen Aufgebot nicht enthalten oder mit dem Vermerk «nach besonderem Aufgebot» versehen ist;
- b. der oder die AdA folgendes leisten muss:
 1. die RS,
 2. einen WK ausserhalb der Einteilungsformation,
 3. einen Dienst ausserhalb der Formation,
 4. einen Kaderausbildungsdienst, oder
 5. einen besonderen Dienst für Kader;
- c. die Daten des Ausbildungsdienstes seit dem öffentlichen militärischen Aufgebot geändert worden sind;
- d. zur Bewältigung von Katastrophen im Inland zusätzlich zu den Bereitschaftsformationen weitere Katastrophenhilfe-Verbände benötigt werden.

15. Abschnitt: Verschiebung von Ausbildungsdiensten**Art. 48 Gesuche um Verschiebung aus persönlichen Gründen**

(Art. 90 VM DP)

¹Gesuche um Verschiebung eines Ausbildungsdienstes sind mit dem offiziellen Formular oder in elektronischer Form einzureichen.

²Im Gesuch müssen mindestens folgende Inhalte aufgeführt werden:

- a. Personalien des AdA:
 1. Versichertennummer,
 2. Grad, Funktion und Einteilung,
 3. Name, Vorname und Adresse,
 4. Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
- b. Angaben über den zu verschiebenden Ausbildungsdienst, inkl. Aufgebotsdaten;
- c. Begründung des Gesuches, versehen mit den nötigen Beweismitteln sowie mit der Unterschrift der gesuchstellenden Person;
- d. der Zeitraum, in dem die gesuchstellende Person den Dienst leisten kann.

Art. 49 Zuständigkeiten bei Unteroffizieren

(Art. 91 Abs. 1 VM DP)

Über Gesuche von Unteroffizieren um Verschiebung von Wiederholungskursen entscheiden:

- a. die kantonalen Militärbehörden, sofern ein überwiegendes privates Interesse vorliegt;
- b. das Pers A in allen anderen Fällen.

Art. 50 Überwiegendes privates Interesse

(Art. 91 Abs. 2 VM DP)

¹ Als überwiegendes privates Interesse der Militärdienstpflichtigen beurteilt werden kann die zeitliche Überschneidung des Ausbildungsdienstes mit:

- a. einem ununterbrochenen Auslandsaufenthalt des oder der AdA von länger als vier Monaten;
- b. einer Schwangerschaft der AdA;
- c. der Pflicht des oder der AdA zur Betreuung eigener Kleinkinder, soweit eine Ersatzbetreuung für die Zeit des Ausbildungsdienstes nicht möglich ist;
- d. den ersten zwei Wochen nach der Geburt eines Kindes des AdA, welcher einen bis zu dreiwöchigen Ausbildungsdienst zu leisten hat; in diesem Fall gelten die Voraussetzungen für die Gewährung einer Dienstverschiebung gemäss VM DP als gegeben und ein entsprechendes Gesuch ist zwingend zu bewilligen;
- e. dem Noviziat des oder der AdA in einem geistlichen Orden oder einer geistlichen Kongregation;
- f. der Teilnahme des oder der AdA als qualifizierter Sportler oder qualifizierte Sportlerin am Training und an Wettkämpfen nationaler oder internationaler Bedeutung, die qualifizierten Sportler und Sportlerinnen vorbehalten sind;
- g. dem Einsatz des oder der AdA im Friedensförderungsdienst oder im Assistenzdienst sowie in Hilfsaktionen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Schweizerischen Roten Kreuzes oder des Schweizerischen Korps für Humanitäre Hilfe;
- h. der Verpflichtung des oder der AdA zu einer Arbeitsleistung, die wegen der Verweigerung eines Ausbildungsdienstes für einen höheren Grad oder für eine andere Funktion durch ein Militärgericht ausgesprochen wurde.

² Sofern die Beratungsstelle zivile-militärische Ausbildung an Ausbildungsstätten entsprechend den Antrag stellt und die entsprechenden Termine nicht anders festgelegt werden können oder deren Verschiebung für den oder die AdA nicht zumutbar ist, gilt neben Absatz 1 zudem für Studenten und Studentinnen als überwiegendes privates Interesse der Militärdienstpflichtigen:

- a. die zeitliche Überschneidung des Ausbildungsdienstes mit dem Absolvieren eines Zulassungsstudiums (Assessmentjahr) oder von Probeseestern durch den oder die AdA;
- b. die Absolvierung von Pflichtleistungen zum Nachweis von erreichten Qualifikationen an zivilen Ausbildungsstätten während eines Ausbildungsdienstes oder bis vier Wochen nach einem Ausbildungsdienst, wie:
 1. die Aufnahme-, Vor- und Zwischenprüfungen, von denen der Beginn oder die Weiterführung der zivilen Ausbildung abhängen,

2. Abschlussprüfungen (z. B. Modulabschlüsse, Abschluss an einer Mittelschule, Abschluss von Studienstufen oder des gesamten Studiums),
3. Projekt-, Semester- und Schlussarbeiten, Praktika usw.

³Für Absolventen und Absolventinnen von Berufsausbildungen kann als überwiegendes privates Interesse der Militärdienstpflichtigen beurteilt werden:

- a. die zeitliche Überschneidung des Ausbildungsdienstes mit Lehrabschlussprüfungen;
- b. das Absolvieren von Prüfungen, wie Zulassungsprüfungen zu Meisterkursen oder Berufs- und höhere Fachprüfungen zur Erlangung von kantonaler, eidgenössischer oder international anerkannter Diplome und Fachausweisen, während sowie bis zwölf Wochen nach einem Ausbildungsdienst.

Art. 51 Bewilligung (Art. 91 und 92 VM DP)

¹Fallen mehrere Dienste zeitlich zusammen, so haben Vorrang die:

- a. zeitgerechte Ausbildung der Kader vor den Ausbildungsdiensten der Formationen und den Besonderen Diensten für Kader;
- b. die WK vor den Kursen ausserhalb der Formation und den Besonderen Diensten für Kader.

²Mit der Bewilligung der Verschiebung:

- a. der RS ist der neue Zeitpunkt mittels Zustellung eines persönlichen Aufgebotes oder eines persönlichen Marschbefehls der RS festzulegen;
- b. des WK ist, wenn möglich, ein persönliches Aufgebot oder ein persönlicher Marschbefehl für den Zeitraum zuzustellen, in welchem die gesuchstellende Person den WK leisten kann;
- c. von weiteren Ausbildungsdiensten ist festzulegen, ob und wann der Ausbildungsdienst zu leisten ist.

Art. 52 Verfahren (Art. 93 VM DP)

¹Die nach Anhang 4 zuständigen Empfangsstellen von Gesuchen:

- a. weisen formell oder inhaltlich ungenügende Gesuche innert zehn Tagen an die Gesuchstellenden zur Nachbesserung zurück. Mit der Rückweisung ist der Vermerk anzubringen, dass auf Gesuche, die ein zweites Mal mangelhaft eingereicht werden, nicht eingetreten wird;
- b. leiten die Gesuche:
 1. deren Behandlung nicht in ihrer Zuständigkeit liegt, unverzüglich an die zuständige Militärbehörde weiter,
 2. denen ein Arzteugnis beigelegt ist, unverzüglich an den Militärärztlichen Dienst weiter,
 3. an die für den Entscheid zuständige Stelle weiter, nachdem sie betreffend der Vollständigkeit geprüft sind,
 4. nach Abschluss der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben, an die für den Entscheid zuständige Stelle weiter.

² Die nach Artikel 49 oder nach Anhang 4 zuständigen Entscheidungsinstanzen:

- a. beurteilen die Gesuche und:
 1. lehnen die Gesuche mit Begründung ab, wenn für die Bedürfnisse des Gesuchstellers die Gewährung eines persönlichen Urlaubs, einer Dienstunterbrechung oder die Absolvierung einer Teildienstleistung genügt, oder
 2. bewilligen die Gesuche, wenn das private Interesse des Militärdienstpflichtigen das öffentliche Interesse an der Leistung des Ausbildungsdienstes überwiegt;
- b. holen bei den für den Entscheid mitwirkenden Stellen nach Anhang 4 Stellungnahmen ein;
- c. dürfen die Akten anderer Militärbehörden zur Einsicht verlangen, wenn sie für den Entscheid auf die Einsichtnahme angewiesen sind;
- d. hinterlegen die Akten (Gesuch und Entscheid) im AdA-Archiv PISA.

Art. 53 Kurzfristig eingereichte Gesuche
(Art. 93 VM DP)

¹ Über Gesuche, die weniger als 14 Tage vor Beginn der Dienstleistung eingereicht werden, entscheidet:

- a. die für den Entscheid zuständige Stelle nach Rücksprache mit der mitwirkenden Stelle; oder
- b. der oder die Kdt am Einrückungstag.

² Der oder die Kdt kann persönlichen Urlaub, eine Teildienstleistung, eine Dienstunterbrechung oder die Entlassung bewilligen.

Art. 54 Einheitliche Entscheidpraxis, Begriffe, Kontrolle und Berichterstattung
(Art. 93 VM DP)

¹ Das Kdo Ausb überprüft die Einhaltung des Verfahrens sowie den korrekten Vollzug der Entscheide und sorgt durch regelmässigen Erfahrungsaustausch für eine einheitliche Entscheidpraxis.

² Die nachstehenden Begriffe in diesen Weisungen bedeuten:

- a. *die rote Linie*: definiert den notwendigen Minimalbestand an AdA und Funktionen, damit eine Formation die ihr zugewiesenen Leistungen erbringen kann;
- b. *die Schlüsselfunktionen*: ist eine Funktion, deren Nichtbesetzung eine Formation in der Auftragserfüllung ernsthaft gefährdet. Darunter fallen elementare Kader- und Spezialistenfunktionen;
- c. *die Spezialformationen*: ist eine Formation, welche Funktionen hat, bei deren Nichtbesetzung, die ganze Formation in der Auftragserfüllung ernsthaft gefährdet.

³ Es kann zu diesem Zweck:

- a. eine Anlauf- und Auskunftsstelle bezeichnen;
- b. in Zusammenarbeit mit den DU CdA den notwendigen Minimalbestand der für die Ausbildungsdienste wichtigen Schlüsselfunktionen sowie Spezialformationen mittels roter Linie definieren;

- c. bei den Entscheidungsinstanzen Akten einverlangen oder Korrekturmassnahmen einleiten;
- d. Ausbildungen im Dienstverschiebungswesen durchführen;
- e. armeeweite Auswertungen erstellen.

⁴Für die Kontrolle oder Erarbeitung des Reportings können bei sämtlichen im Verschiebungswesen involvierten Stellen Informationen eingefordert werden.

16. Abschnitt: Militärisches Kontrollwesen

Art. 55 Militärisches Kontrollwesen

(Art. 105 VM DP)

¹Die im militärischen Kontrollwesen verwendeten offiziellen Formulare sind im Learning Management System des Bundes (LMS) aufgeführt.

²Die Abläufe und Prozesse des militärischen Kontrollwesens werden durch das Kdo Ausb festgelegt.

Art. 56 Ausschreibung RIPOL

(Art. 102 Abs. 1 Bst. h VM DP)

¹Sollen Meldepflichtige im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) ausgeschrieben werden, richtet der bzw. die für den Wohnsitz bzw. bei Auslandschweizern und Auslandschweizerinnen für den letzten Wohnsitz in der Schweiz zuständige Kr Kdt die entsprechende Meldung an das Polizeikommando seines oder ihres Kantons. Die Ausschreibung erfolgt gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung vom 26. Oktober 2016⁸ über das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL-Verordnung).

²Die Meldung enthält über die Auszuschreibenden folgende Angaben:

- a. den Familiennamen, Ledignamen;
- b. den (die) Vornamen;
- c. den Namen und Vornamen des Vaters bzw. der Mutter, sofern bekannt;
- d. das Geburtsdatum;
- e. das Geschlecht;
- f. die Heimatgemeinde(n);
- g. den ausgeübten Beruf;
- h. den letzten Wohnort;
- i. den Grad und/oder die Funktion sowie die Einteilung;
- j. den Grund der Ausschreibung;
- k. die Verwaltungseinheit, welche die Ausschreibung verlangt.

³Die Ausschreibung einer stellungs- oder militärdienstpflichtigen Person wird spätestens nach der Verjährung oder sobald sie wieder ordnungsgemäss militärisch angemeldet oder sie aus der Militärdienstpflicht entlassen wird revoziert.

⁸SR 361.0

Art. 57 Bekantgabe von Daten an Medien

(Art. 16 Abs. 3 Bst. b MIG)

¹Für die Bekantgabe von Daten an Medien sind die folgenden Stellen zuständig:

- a. bei neu beförderten Unteroffizieren: die Kommandos der Lehrverbände;
- b. bei neu beförderten Offizieren und übrigen Mutationen von Offizieren: die Kommunikation VBS im GS VBS;

²Es steht dem oder der Kr Kdt frei, gestützt auf die Meldungen der Stellen nach Absatz 1, ein auf ihren Kanton beschränktes Verzeichnis zu erstellen und dieses nach Rücksprache mit dem Kdo Ausb an lokale Medien abzugeben. Die AdA können jederzeit schriftlich bei der Gruppe Verteidigung die Datenbekantgabe gemäss Artikel 16 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008⁹ über die militärischen Informationssysteme sperren lassen.

17. Abschnitt: Fachtechnische Weisungen**Art. 58 Fachtechnische Weisungen des Personellen der Armee**

(Art. 94 Abs. 4 VMDP)

¹Das Pers A erlässt jährlich Fachtechnische Weisungen.

²Sie regeln:

- a. die administrativen Vorgaben, Verfahren und Abläufe im Bereich des Kdo Ausb, Pers A;
- b. die Terminvorgaben; und
- c. die Entlassung aus der Militärdienstpflicht.

⁹SR 510.91

18. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 59 Vollzug

Die Behörden der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone vollziehen diese Weisungen.

Art. 60 Aufhebung

Die Weisungen des Chefs der Armee vom 1. September 2020 über die Militärdienstpflicht werden aufgehoben.

Art. 61 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2027.

Chef der Armee
Korpskommandant Thomas Süssli

Geht an

Chef/in A Stab
Chef/in Kdo Op
Chef/in LBA
Chef/in FUB
Chef/in Kdo Ausb

z K an

GS VBS
Chef/in WPE ESTV
Präsident/in VSK

Anhang 1
(Art. 8 Abs. 3 Bst. a)

Betriebssoldat Support – Allgemeine Grundausbildung

Zielsetzung:	Rahmenbedingungen:
Allgemein: Die reduzierte AGA Stufe umfasst jene nicht truppengattungsspezifischen Ausbildungsinhalte, die alle Angehörigen der Armee anwenden können müssen.	<ul style="list-style-type: none"> – Die Anlernstufe reduzierte AGA Stufe Soldat muss bis zum Ende der 2. Woche abgeschlossen sein; – Weitere Schnittstellen werden durch die Vorgesetzten in eigener Verantwortung koordiniert; – Zu den Lerninhalten werden, wo möglich, entsprechende Unterrichtsunterlagen mit Hinweisen zu weiteren Ausbildungshilfen angegeben.
Jeder Soldat am Ende der reduzierten AGA:	
<ul style="list-style-type: none"> – wendet die militärischen Grundkenntnisse an; – beherrscht die militärischen Formen; – erlebt und erkennt Wert- und Sinngebung in der Armee (inkl. Friedensförderungsdienst). 	

*: Taxonomiestufen nach Bloom

Position	Thema	Informationsziele	Inhalt	Std	Tax*	Besonderes
1	Formelle Ausbildung	Wendet die militärischen Formen situationsgerecht an	<ul style="list-style-type: none"> – Militärische Formen – Gradkenntnisse 	2	3	Formen und Gradkenntnisse durch Vorgesetzte nach Bedarf
2	Nachrichtendienst	<ul style="list-style-type: none"> – Eigenschutz – Kennt die wesentlichen Allgemein Nachrichtenbedürfnisse (ANB) 	<ul style="list-style-type: none"> – kennt die individuell an an seinem Arbeitsplatz betreffenden Bedrohung insbesondere aus dem Cyber, Em und Informationsraum und kann sich selber schützen – kann im Sinne der ANB Sachverhalte erkennen und korrekt melden 	2	3	Formen durch Vorgesetzte nach Bedarf WBT Selbststudium: – Cyber Defence Grundlagen AdA

Position	Thema	Informationsziele	Inhalt	Std	Tax*	Besonderes
3	Grundlagen der Sicherheitspolitik	<ul style="list-style-type: none"> – Kennt Sinn und Zweck der schweizerischen Sicherheitspolitik – Kennt das internationale Umfeld und dessen Auswirkungen auf die Schweiz 	<ul style="list-style-type: none"> – Aktuelle Bedrohung, Gefahren der Umwelt und deren Risiken – Ziele und Elemente der schweizerischen Sicherheitspolitik – Für die Schweiz wichtige internationale Institutionen – Aktuelle Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Schweiz 	2	1	WBT Selbststudium: – SIPOL-Grundlagen
4	Grundlagen der Armee	<ul style="list-style-type: none"> – Kennt den Auftrag der Armee und Struktur und Aufgaben der eigenen Truppengattung 	<ul style="list-style-type: none"> – Aufbau und Aufgaben der Schweizer Armee und der eigenen Truppengattung 	1	1	Formen durch Vorgesetzte nach Bedarf
5	Kommissariatsdienst	<ul style="list-style-type: none"> – Ist über die Abläufe im Bereich Kommissariatsdienst informiert 	<ul style="list-style-type: none"> – Information über Kommissariatsdienst auf Stufe Einheit 	1	3	Info über das Ausfüllen der EO-Karte – muss durch Vorgesetzte erfolgen
6	Selbst- und Kameradenhilfe	<ul style="list-style-type: none"> – Kann die notwendigen Massnahmen zur Gesunderhaltung und Lebensretung anwenden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Einführung, Gesunderhaltung, Körperlehre – Blutsstillung – Verletzungen/Lagerungen – Verbände – Test 	10	1	Regl. 59.005 Dokumentation 59.050 WBT Selbststudium: – Körperlehre – Gesunderhaltung – Soldat
7	DRA/Brevier/Diversitymanagement (Sexuelle Belästigung)	<ul style="list-style-type: none"> – Kennt die Grundsätze des DRA sowie der Disziplinarstrafordnung und verhält sich im Dienstbetrieb und ausser Dienst gemäss seinen Rechten und Pflichten – Kennt das DRA als Charta des Soldaten und kann sich mit den Werten identifizieren 	<ul style="list-style-type: none"> – Grundsätze des DRA – Rechte und Pflichten – Disziplinarstrafordnung – Dienstbetrieb – Vermittlung der wichtigen Werte wie Integrität, Eigenverantwortung, Selbstlosigkeit, Mut, Loyalität, Plichterfüllung, Achtung des Nächsten, Gemeinschaftssinn 	5	3	Regl. 51.002 DRA Brevier Präsentation «Sexuelle Belästigung» im LMS verfügbar
8	Integrale Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> – Ist sensibilisiert im Umgang mit Informationen und Personendaten 	<ul style="list-style-type: none"> – Informationsschutz – Datenschutz 	1	1	WBT Selbststudium: – Integrale Sicherheit

Position	Thema	Informationsziele	Inhalt	Std	Tax*	Besonderes
9	Sport	Gemäss Regl 51.041/I Sport in der Armee und Regl 51.041/I Stoffprogramme	Gemäss Regl 51.041/I Sport in der Armee und Regl 51.041/I Stoffprogramme (adaptiert auf die Fähigkeiten des AdA)	–	–	Für die Sportausbildung ist, nach Möglichkeit, ausserhalb der in den Tabellen ausgewiesenen 24 Std. AGA Sport zu betreiben
10	Weiterführende Ausbildung	Kennt die Vorschriften bezüglich Umweltschutz, Unfall- und Brandverhütung und ist über die Unterstützung im Militärdienst orientiert	<ul style="list-style-type: none"> – Umweltschutz – Unfallverhütung – Brandverhütung und Verhalten im Brandfall – Feldpost – Kriegsvölkerrecht – Sozialdienst inkl Arbeitsvermittlung – Armeesorge 	6	1	WBT Selbststudium: – Umweltschutz – Brandverhütung – Die Wahrheit über Kiffen und Fahren – Kriegsvölkerrecht I – Feldpost Kontakt zu AS und SDA über Vorge-setzte, nach Bedarf
Total				30		

Anhang 2
(Art. 102–105 VMDP und Art. 13 WMDP)

Form und Einträge im Dienstbüchlein

Einträge in der Rubrik «Personal» (Seite 3)

Bei Todesfall

Vor der Übergabe des Dienstbüchleins eines verstorbenen Meldepflichtigen an seine nächsten Angehörigen trägt die übergebende Verwaltungseinheit auf Seite 3 diagonal von links unten nach rechts oben Folgendes ein:

Datum	Verstorben	Amtsstempel
-------	------------	-------------

Einträge in der Rubrik «Rekrutierung» (Seite 5)

Befreiung von der Rekrutierung

Befreiungen nach Art. 9 MG werden auf den Seiten 5 und 6 wie folgt eingetragen:

Datum	Befreiung Rekr Art. 9 MG	Kr Kdt
-------	-----------------------------	--------

Mutationen in der Rubrik «Einteilung» (Seite 6 – 7)

Einteilung

Bei Offizieren und Fachoffizieren und Fachoffizierinnen wird bei der Formation auch noch die Funktion eingetragen.

Untauglichkeit

Bei Stellungspflichtigen und Angehörigen der Armee, die von einer sanitärischen Untersuchungskommission untauglich resp. schutzdiensttauglich erklärt werden, wird der Entscheid in der Rubrik «Einteilung» wie folgt eingetragen:

Datum	Untauglich resp. Einteilung und Funktion im Zivilschutz	zuständige Stelle
-------	--	-------------------

Befreiung von der Militärdienstpflicht

Die Befreiung von der Militärdienstpflicht nach den Artikeln 5, 18, 49 Abs. 2 und 61 MG so wie Art. 26 ff VM DP wird in der Rubrik «Einteilung» wie unten aufgeführt eingetragen. Bei der Aufhebung einer Befreiung wird die Einteilung oder Zurverfügungstellung an den Zivildienst anschliessend an den Eintrag über die Befreiung wie folgt eingetragen.		
Datum	Nicht eingeteilt Doppelbürger	Kdo Ausb/Pers A
Datum	Befreiung MDP Art. 18 Abs. 1 Bst. a-i MG	Kdo Ausb/Pers A
Datum	Befreiung MDP Art. 49 Abs. 2 MG	Kdo Ausb/Pers A
Datum	Verw. ZS/GV Art. 61 MG	Kdo Ausb/Pers A

Ausschluss aus der Armee

Der Ausschluss von der MDP nach MG bzw. der Ausschluss aus der Armee nach Militärstrafgesetz wird in der Rubrik «Einteilung» wie unten aufgeführt eingetragen. Bei Wiederzulassung zur MDP wird die neue Einteilung anschliessend an den Eintrag über den Ausschluss eingetragen.		
Datum	Nichtrekrutierungsscheid Art. 21 und 113 MG	Kdo Ausb/Pers A
Datum	Nicht eingeteilt; Art. 22 MG	Kdo Ausb/Pers A
Datum	Nicht eingeteilt; Art. 48 oder 49 MStG	Mil Ger 4

Entlassung aus der Militärdienstpflicht oder dem Rotkreuzdienst

Die Entlassung aus der Militärdienstpflicht oder dem Rotkreuzdienst wird anschliessend an die letzte Einteilung wie folgt eingetragen:		
Datum	Aus der Militärdienstpflicht entlassen	zuständige Stelle
Datum	Aus dem Rotkreuzdienst entlassen	RKD

Fachoffiziere und Fachoffizierinnen

Die Ernennung zum Fachoffizier oder zur Fachoffizierin wird in der Rubrik «Einteilung» wie folgt eingetragen:		
---	--	--

Datum	Formation, Funktion, Ernennungsgrad	Stempel und Unterschrift
-------	-------------------------------------	--------------------------

Bei Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

Bei Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht wird das DB dem oder der Meldepflichtigen mit folgendem Eintrag zurückgegeben:		
---	--	--

Datum	Entlassung CH Bürgerrecht	Amtsstempel
-------	---------------------------	-------------

Gefäss «Auslandurlauber»

Die Einteilung nicht in Formationen Eingeteilter (Art. 60 MG) in das Gefäss «Auslandurlauber» wird im Dienstbüchlein eingetragen (bei Auslandurlauber erst nach ihrer Rückkehr und im Falle einer Wiedereinteilung).
--

Mutationen in der Rubrik «Grad» (Seite 8 – 9)

Befristete Gradverleihungen

Befristete Gradverleihungen werden im Dienstbüchlein nicht eingetragen.

Die Ernennung zum Fachoffizier oder zur Fachoffizierin wird unter der Rubrik «Grad» nicht eingetragen. Sie ist bei der Rubrik «Einteilung» ersichtlich.

Funktions- oder Kommandoenthebung

Die Enthebung von der Funktion oder vom Kommando wird in der entsprechenden Gradrubrik wie folgt eingetragen:		
---	--	--

Datum	Massnahme Art. 24 MG und 39 VMDP	Stempel und Unterschrift
-------	-------------------------------------	--------------------------

Degradation

Die Degradation wird in der entsprechenden Gradrubrik wie folgt eingetragen:		
--	--	--

Datum	Degradiert; Art. 35 MStG	Stempel/Unterschrift des Präsidenten Mil Ger
-------	--------------------------	---

Einträge in der Rubrik «Dienstleistungen» (Seite 12 – 25)

Dienstleistungen

Krankentage, die durch Militärdienst verursacht und in militärischen oder zivilen Spitälern verbracht wurden, jedoch nach den Artikeln 53 und 54 (Erkrankung/Evakuierung) der Verordnung vom 21. Februar 2018¹⁰ über die Verwaltung der Armee (VVA) nicht als Militärdienst gelten, werden in der entsprechenden Rubrik von den Organen der Militärversicherung eingetragen.

Diese Eintragungen dürfen nicht mit Selbstklebeetiketten erfolgen.

Aufnahme in das Schweizer Bürgerrecht

Eintrag in der Rubrik «Dienstleistung oder Bezahlung der Wehrpflichtersatzabgabe»

Datum	Art. 5 Abs. 3 Buchstabe d MIV ¹¹	Amtsstempel
-------	---	-------------

Unbesoldete Leistungen nach Art. 43 Abs. 2 MG

Unbesoldete Leistungen dürfen im Dienstbüchlein grundsätzlich nicht eingetragen werden. Ausgenommen hiervon sind die Dienstleistungen, welche anlässlich eines Kaderausbildungsdienstes von AdA absolviert werden. Folgende Eintragungen werden entsprechend im DB vorgenommen:

Datum	Kurs/Dauer/D-Tage/ Unbesoldet Art. 43/2 MG	Unterschrift
-------	---	--------------

Assistenzdienst nach Art. 65a MG

Einsätze im Assistenzdienst werden besoldet und an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

Jahr	Art des Dienstes, Einheit, Ort, Dauer	besoldet	anrechenbar	Unterschrift
------	--	----------	-------------	--------------

¹⁰ SR 510.301

¹¹ SR 510.911

Einträge in der Rubrik «Grundausrüstung» (Seite 26 – 32)

Waffenloser Militärdienst aus Gewissensgründen

Die Einteilung als Waffenloser oder Waffenlose wird in den Rubriken «Grundausrüstung Armee» und «Persönliche Ausrüstung Armee» unter «Persönliche Waffe» wie folgt eingetragen:		
---	--	--

Datum	Waffenlos	Kdo Rekr
-------	-----------	----------

Korrektur- und Falscheinträge allgemein

Korrektur- und Falscheinträge

Korrektur- und Falscheinträge werden durchgestrichen, müssen jedoch leserlich bleiben. Die Nachvollziehbarkeit muss gewährleistet bleiben. Beizufügen sind:		
---	--	--

Datum		Amts- oder Kommandostempel
-------	--	----------------------------

Ersatz des Dienstbüchleins

Ersatz des DB oder einzelner Seiten

In besonderen Fällen kann das Kdo Ausb/Pers A das DB oder einzelne Seiten ersetzen oder den Ersatz veranlassen. Das ersetzte DB oder die einzelnen Seiten sind zu versehen mit:		
---	--	--

Datum		Amts- oder Kommandostempel
-------	--	----------------------------

Duplikatsdienstbüchlein werden auf Seite 3 oben als solche bezeichnet.

Anhang 3
(Art. 83–87 VM DP und Art. 46 WM DP)

Zuständigkeit für den Erlass und die Zustellung der Dienstanzeigen und der persönlichen Marschbefehle

Art des Dienstes	Zuständig Eingabe Personendaten/ Dienstvormerk (PISA)	Zustellung des persönlichen Aufgebots (Art. 85 VM DP)	Zustellung der Dienstanzeige (Art. 86 VM DP) durch: [21 Wo vor Mtl D]	Erlass der persönlichen Marschbefehle (Art. 87 VM DP)	Bemerkungen / Detailangaben für den Marschbefehl nach Vorgabe:	Zustellung der persönlichen Marschbefehle (Art. 87 VM DP) durch:
------------------	---	---	---	---	--	--

Rekrutierung

Rekrutierung	Kr Kdt Wohnort			Kr Kdt Wohnort	Kdo Rekr	Kr Kdt Wohnort
Eignungsprüfungen Geb Spez, Gren, Fsch Aufkl	LVB, Kompetenzzentren oder Ausbildungszentren			LVB, Kompetenzzentren oder Ausbildungszentren		LVB, Kompetenzzentren oder Ausbildungszentren
Nachrekrutierung	Kr Kdt Wohnort			Kr Kdt Wohnort		Kr Kdt Wohnort

Grundausbildung

Rekrutenschule	Kdo Ausb, Pers A		Kdo Ausb, Pers A	Kdo Ausb, Pers A	LVB, welcher für die Fachausbildung zuständig ist	Kdo Ausb, Pers A
Fachkurs während RS	Kdo Ausb, Pers A		Kdo Ausb, Pers A	Kdo Ausb, Pers A	der Stelle, welche für die Fachausbildung zuständig ist	Kdo Ausb, Pers A
Vollendung der Rekrutenschule (für den Rest der Dauer)	Kdo Ausb, Pers A		Kdo Ausb, Pers A	Kdo Ausb, Pers A	LVB, welcher für die Fachausbildung zuständig ist	Kdo Ausb, Pers A
Rekrutenschule NIAX	Kdo Ausb, Pers A			Kdo Ausb, Pers A		

Ausbildungsdienste der Formationen						
Wiederholungskurse						
	die, für die Einteilung kontrollführende Stelle	Kdt Einh, Kdt Trp Kö	Kdo Ausb, Pers A	Kdo Ausb, Pers A	Kdt	Kdt gemäss Adresszettel im Ausweis
<ul style="list-style-type: none"> - KVK - WK - Trainingskurse der LW 			Im Falle einer Dienstverschiebung (DYS) kann auch der oder die Kr Kdt des Wohnkantons zur Leistung eines WK ausserhalb ihrer Einteilung aufbieten.	Im Falle einer DYS kann auch der oder die Kr Kdt des Wohnkantons zur Leistung eines WK ausserhalb ihrer Einteilung aufbieten.	der oder die Kdt, unter dem der bzw. die AdA Dienst leistet	der oder die Kdt, unter dem der bzw. die AdA Dienst leistet. Bei kurzfristigen Aufgeböten kann auch der oder die Kr Kdt des Wohnkantons nach Rücksprache mit dem Kp Kdt, im Falle einer DYS zur Leistung eines WK ausserhalb ihrer Einteilung aufbieten.
<ul style="list-style-type: none"> - WK für Betr Det 	Einh kontrollführende Stelle HKA	Einh kontrollführende Stelle HKA	Einh kontrollführende Stelle HKA	Einh kontrollführende Stelle HKA	Einh kontrollführende Stelle HKA	Einh kontrollführende Stelle HKA
<ul style="list-style-type: none"> - WK für Betr Det DU - Kdo HKA 	HKA	HKA	HKA	HKA	HKA	HKA
<ul style="list-style-type: none"> - KVK - Stabskurs - Stabsrahmentübungen - Stabsübungen 	Kdo Gs Vb	Kdo Gs Vb	Kdo Gs Vb	Kdo Gs Vb	Kdo Gs Vb	Kdo Gs Vb
<ul style="list-style-type: none"> - KVK Op S - Stabskurs Op S - Stabsübungen, Op S 	Kdo Op S	Kdo Op S	Kdo Op S	Kdo Op S	Kdo Op S	Kdo Op S
Vorbereitungs- und Entlassungsarbeiten						
<ul style="list-style-type: none"> - Entlassungsarbeiten - Erkundung - Rapporte im Rahmen der Vorbereitung von Ausbildungsdiensten 	die, für die Einteilung kontrollführende Stelle im Pers A oder Kdt	Kdt Einh, Kdt Trp Kö				Kdt gemäss Adresszettel im Ausweis

Art des Dienstes	Zuständig Eingabe Personendaten/ Dienstvormerk (PISA)	Zustellung des persönlichen Aufgebots (Art. 85 VMPPD)	Zustellung der Dienstanzeige (Art. 86 VMPPD) durch: [21 Wo vor Mil D]	Erlass der persönlichen Marschbefehle (Art. 87 VMPPD)	Bemerkungen / Detailangaben für den Marschbefehl nach Vorgabe:	Zustellung der persönlichen Marschbefehle (Art. 87 VMPPD) durch:
Dienst ausserhalb der Formation						
Einführungs-, Fachdienst- oder Grundkurs	Gs Yb sowie Kdo Ausb, Pers A für alle armeeweite Funktionen		die, für die Einteilung kontrollführende Stelle im Pers A oder der Lehrverband	die, für die Einteilung kontrollführende Stelle im Pers A oder der Lehrverband		Stelle, welche für die Fachausbildung zuständig ist
Einführungs-, Fachdienst- oder Grundkurs an der HKA	HKA	HKA	HKA	HKA	HKA	Stelle, welche für die Fachausbildung zuständig ist
medizinische Untersuchung zur Beurteilung der Tauglichkeit	A Stab, Sanität, Mil Az D			A Stab, Sanität, Mil Az D		A Stab, Sanität, Mil Az D
Auswahlkurs für das Armeeaufklärungsdetalement				die, für die Einteilung kontrollführende Stelle im Pers A oder der Lehrverband		
Fliegerärztliche Untersuchungen sowie Eignungsabklärungen für Drohnenoperateur	LW	LW		LW	LW	LW
Drohnenerschulungskurs (Praktischer Teil)	Dro Kdo	Dro Kdo		Dro Kdo	Dro Kdo	Dro Kdo
Eignungsabklärung und Einsatzbezogene Ausbildung für den Friedensförderungsdiens	die, für die Einteilung kontrollführende Stelle im Pers A	Kompetenzzentrum Swissint	Kompetenzzentrum Swissint	Kompetenzzentrum Swissint		Kompetenzzentrum Swissint
Durchdienende						
Restliche Diensttage ohne Unterbrechung	Kdo Ausb, Pers A				LVb, welche für die Ber Kp zuständig ist	Kdo Ausb, Pers A

Art des Dienstes	Zuständig Eingabe Personendaten/ Dienstvormerk (PISA)	Zustellung des persönlichen Aufgebots (Art. 85 VMPPD)	Zustellung der Dienstanzeige (Art. 86 VMPPD) durch: /2/ Wo vor Mtl D/	Erlass der persönlichen Marschbefehle (Art. 87 VMPPD)	Bemerkungen / Detailangaben für den Marschbefehl nach Vorgabe:	Zustellung der persönlichen Marschbefehle (Art. 87 VMPPD) durch:
Ausbildung der Unteroffiziere, höheren Unteroffiziere und Offiziere (Kaderausbildungsdienste)						
Kaderausbildung						
<ul style="list-style-type: none"> - Unteroffizierschule - Küchehefengehang - Lehrgang für höhere Unteroffiziere - Offizierschule - Spezialkurs für Grenadier/innen und Fallschirmaufklärer/innen - Kaderkurs Medizin/ Veterinär 	Kdo Ausb, Pers A	Kdo Ausb, Pers A	Kdo Ausb, Pers A	Kdo Ausb, Pers A	der Stelle, welche für die Fachausbildung zuständig ist	Kdo Ausb, Pers A
Ausbildungsdienste in einer RS						
KVK und Praktischer Dienst in (Prakt D) Rekrutenschule	Kdo Ausb, Pers A			Kdo Ausb, Pers A	Nach Vorgabe LVb	Kdo Ausb, Pers A
Weitere Ausbildungsdienste für höheren Grad, neue Funktion oder Umschulung						
Drohnenausbildungskurs (Theorie)	Dro Kdo	Dro Kdo		Dro Kdo	Dro Kdo	Dro Kdo
FLG Gs Vb	Kdo Ausb, Pers A	HKA	Gs Vb	HKA	HKA	HKA
TLG bei den LVb	Kdo LVb	Kdo LVb	Kdo LVb	Kdo LVb	Kdo LVb	Kdo LVb
FLG Einh	Kdo Ausb, Pers A	HKA	Gs Vb	HKA	HKA	HKA
FLG Trp Kö	Kdo Ausb, Pers A	HKA	Gs Vb	HKA	HKA	HKA
GLG I - V	Kdo Ausb, Pers A	Kdo Ausb, Pers A	Kdo Ausb, Pers A	Kdo Ausb, Pers A	HKA	HKA
Op LG A	Kdo Ausb, Pers A	HKA	GS Vb	HKA	HKA	HKA
KVK und Prakt D in den Regionen bzw. Bereichen der Sanität	Kdo Ausb, Pers A					
Prakt D in Ausbildungsdiensten der Formationen	Kdo Ausb, Pers A		Kdo Ausb, Pers A oder Gs Vb	Kdo Ausb, Pers A, Gs Vb oder Trp Kö	Nach Vorgabe Gs Vb oder Trp Kö	Kdo Ausb, Pers A, Gs Vb oder Trp Kö

Art des Dienstes	Zuständig Eingabe Personendaten/ Dienstvormerk (PISA)	Zustellung des persönlichen Aufgebots (Art. 85 VMPPD)	Zustellung der Dienstanzeige (Art. 86 VMPPD) durch: [21 Wo vor Mil D]	Erläss der persönlichen Marschbefehle (Art. 87 VMPPD)	Bemerkungen / Detailangaben für den Marschbefehl nach Vorgabe:	Zustellung der persönlichen Marschbefehle (Art. 87 VMPPD) durch:
Spezialkurs Grenadier/in und Fallschirmaufklärer/in	Kdo Ausb, Pers A					
– Eignungsprüfungen inkl. EinFK für Generalstabsoffiziersanwärter/innen	Kdo Ausb, Pers A	Pers A	Pers A	Pers A	Nach Vorgabe HKA, gemäss Bf CqA für MEP und PEP/AC	– Pers A für Eignungsprüfungen und Einführungskurs – HKA für GLG
– Generalstabslehrgang						
Besondere Dienste für Kader						
– Rapport	Kdo Gs Vb		Kdo Gs Vb	Kdo Gs Vb		Kdo Gs Vb
– Trainingskurs						
– Truppenbesuch						
– Kommandoübergabe						
– Schiedsrichterdienst						
– Übungsleitung						
Fachkurs	Kdo Gs Vb		Kdo Gs Vb	Kdo Gs Vb		Kdo Gs Vb
Grundkurs des Kompetenzzentrums für Militär- und Katastrophenmedizin	Kdo Ausb, Pers A	Kdo Ausb, Pers A	Kdo Ausb, Pers A	Kdo Ausb, Pers A	Kdo Ausb, Pers A / Komp Zen MKM	Kdo Ausb, Pers A

Anhang 4
(Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 1 VM DP und Art. 51 WM DP)

Zuständigkeit für Gesuche für Verschiebung von Ausbildungsdiensten

Art des Dienstes	Gesuchsteller/in	Empfänger/in des Gesuches	Mitwirkende	Entscheid	Empfänger Kopie oder PISA-MdG
Rekrutierung Grundausbildungsdienste	- Stellungspflichtige	Kreiskommandant/in	Kdo Rekr	Kreiskommandant/in	Kdo Rekr
	- Rekruten	Kreiskommandant/in		Kommando Ausbildung	Kdo Rekr und S Kdt
Kaderausbildungsdienste	- Soldaten, Gefreite		Einteilungskdt		Einteilungskdt
	- Korporale, Wachmeister, Oberwachmeister	Kreiskommandant/in			
	- höhere Unteroffiziere, die nicht in Stäben eingeteilt sind - Subalternoffiziere, die nicht in Stäben und nicht <i>ad interim</i> auf einer Funktion als Hauptmann eingeteilt sind	Kreiskommandant/in Kommando Ausb a d Dw	Einteilungskdt: Antrag	Kommando Ausbildung	Kdo Gs Vb
Kaderausbildungsdienste	- höhere Unteroffiziere, die in Stäben eingeteilt sind		Vorgesetzter Kdt: Antrag		Einteilungskdt Kdo Gs Vb und HKA
	- Subalternoffiziere, die in Stäben und <i>ad interim</i> auf einer Funktion als Hauptmann eingeteilt sind	Kommando Ausbildung auf dem Dienstweg		Vorgesetzter Kdt: Antrag	
	- Hauptleute und Stabsoffiziere - Fachoffiziere/Fachoffizierinnen sowie Spezialisten/Spezialistinnen				
	- Offiziere/Offizierinnen im Generalstab	Chef/in der Armee	Vorgesetzter Kdt: Antrag	Chef/in der Armee (Teilnahmeentscheid Laufbahnkommission Verteidigung)	Einteilungskdt bzw vorgesetzter Kdt, Kdt Gs Vb, Kdo Ausb und Kdo GsT Schulen a d DW

Art des Dienstes	Gesuchsteller/in	Empfänger/in des Gesuches	Mitwirkende	Entscheid	Empfänger Kopie oder PISA-MdG
Ausbildungsdienste der Formationen und Besondere Dienste für Kader	<ul style="list-style-type: none"> - Soldaten, Gefreite (<u>keine</u> Schlüsselfunktion gemäss roter Linie oder spezielle Formation gemäss roter Linie) - Soldaten, Gefreite (Schlüsselfunktion gemäss roter Linie oder spezielle Formation gemäss roter Linie) - AdA in Betriebsdetachement - Korporale, Wachmeister, Oberwachmeister - Höhere Unteroffiziere, die nicht in Stäben eingeteilt sind - Höhere Unteroffiziere, die in Stäben eingeteilt sind - Subalternoffiziere, die ad interim auf einer Funktion als Hauptmann eingeteilt sind - Hauptleute und Stabsoffiziere - Fachoffiziere/Fachoffizierinnen sowie Spezialisten/Spezialistinnen 	Kreiskommandant/in Kdo Ausb a d Dw Kreiskommandant/in Kdo Ausb a d Dw LVb Kdt Kreiskommandant/in Kreiskommandant/in auf dem Dienstweg	Einheitskdt bei kurzfristig eingereichten Gesuchen Einheitskdt bei kurzfristig eingereichten Gesuchen S Kdt Evtl. Einteilungskdt Einteilungskdt: Antrag Vorgesetzter/ Kdt: Antrag	Kreiskommandant/in Kommando Ausbildung LVb Kdt Kreiskommandant/in Kommando Ausbildung bzw. Kr Kdt Wohnortskanton Kommando Ausbildung	Einteilungskdt oder Kdt der Fo, mit der Dienst hätte geleistet werden sollen. Kdt der Fo, mit der Dienst hätte geleistet werden sollen. LVb Kdt Einteilungskdt oder Kdt der Fo, mit dem Dienst hätte geleistet werden sollen. Einteilungskdt oder Kdt der Fo, mit der Dienst hätte geleistet werden sollen. Einteilungskdt oder Kdt der Fo, mit der Dienst hätte geleistet werden sollen.

SAP 2567.1623
Weisungen 90.112 d